



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen und Auswirkungen auf den Schulunterricht

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von unter 165** aus: 04. Mai 2021: 156,5, 05. Mai 2021: 154,3, 06. Mai 2021: 129,6, 07. Mai 2021: 123,7, 08. Mai 2021: 103,4 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gilt ab 10. Mai 2021, 00.00 Uhr, für Schulen zusätzlich zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 12. BayIfSMV die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 12. BayIfSMV

Am Montag, den 10. Mai 2021, gilt somit folgendes: Präsenzunterricht – soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann – oder Wechselunterricht, in folgenden Jahrgangsstufen und Klassen:

- Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulstufe
- Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen
- Jahrgangsstufen 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen
- Abschlussklassen

Hinweise

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nach § 18 Abs. 4 Satz 1 nur erlaubt, wenn sie sich nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 2 bis 5 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Nachweis: § 18 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV
Schriftliches/Elektronisches negatives Ergebnis oder negativer Selbsttest in der Schule unter Aufsicht

Gültigkeit des Tests: § 18 Abs. 4 Satz 3 der 12. BayIfSMV
24 Stunden

„Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen (...) im Fall des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein.“

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 08.05.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung